



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04434**
Datum: 15.08.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.09.2022 13.10.2022 17.11.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.09.2022 18.10.2022 15.11.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.09.2022 19.10.2022 16.11.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022 26.10.2022 23.11.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schuttschirm für Bürger:innen in der Energiekrise

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.

3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Dr. Silke Burkert
stellvertretende Vorsitzende
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Aufgrund der steigenden Energiepreise ist bereits heute absehbar, dass auf die Bürger:innen gerade im Herbst sowie im Winter erhebliche Kostensteigerungen zukommen werden. Gerade für Bürger:innen mit kleinem und mittlerem Einkommen können diese Steigerungen der Energiekosten extreme Auswirkungen haben. Im schlimmsten Fall können die aktuellen Preisentwicklungen auf dem Energiemarkt in Folge der Versorgungsknappheit zur Folge haben, dass viele Bürger:innen unverschuldet in eine Situation kommen, in der sie sich die Energiekosten nicht mehr leisten können und die entsprechenden Voraus- sowie Nachzahlungen daher ausbleiben.

In diesem Fall würden die betreffenden Personen von ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungen der Wohnraummietverhältnisse sowie von Wärme- und Energiesperren bedroht sein. Es droht damit eine Situation, in der breite Teile der Bevölkerung Gefahr laufen, in den kalten Monaten keinen Strom, keine Heizung oder im schlimmsten Fall kein Obdach zu haben. Diese Situation muss frühzeitig und entschieden vermieden werden. In der Pflicht ist hier zuerst die Bundesebene. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Bundesregierung das Problem erkannt hat und eine Lösung finden will. Es ist aber noch nicht klar, wie diese Lösung aussehen wird und wann sie in Kraft treten tritt.

Deswegen ist die kommunale Ebene in der Pflicht, sich in der Zwischenzeit mit dem Problem zu beschäftigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lösungen zu diskutieren. Der vorliegende Antrag unterbreitet einen Vorschlag, um die Gefahr für breite Teile der Hallenser:innen zu minimieren. Zurückgegriffen werden soll dabei insbesondere auf die Steuerungsmöglichkeiten, die die Stadt durch ihre kommunalen Unternehmen hat. Auch entsprechende Gesellschafterweisungen gegenüber diesen Unternehmen ersetzen aber keine bundeseinheitliche Lösung - sie können lediglich die Zeit überbrücken, bis eine solche in Kraft getreten ist. Daher wird die Verwaltung gleichzeitig damit beauftragt, sich gegenüber der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen für eine zügige, umfassende Bundesregelung einzusetzen.

Trotz der Notwendigkeit und Unausweichlichkeit dieser Schritte vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung ist zu beachten, dass sie auch für die kommunalen Unternehmen wirtschaftliche Folgen hätten. Diese Folgen müssen ebenfalls abgedeckt werden. Daher wird vorgeschlagen, dass die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages zurückgestellt werden. So soll vermieden werden, dass die Unternehmen in Folge der notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bürger:innen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.